

Vereinsstrafen

Ausführungen zu § 11 der Satzung des DRV vom 21.01.2017

Dieser Ordnung liegt die VDH Satzung in der Fassung vom 26.04.2015 als Rahmenrichtlinie zugrunde

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Definition Vereinsstrafen	1
§ 2 Wer kann Vereinsstrafen verhängen	1
§ 3 Vereinsstrafen des Vorstands der Bezirks- und Landesgruppe des DRV	1
§ 4 Gründe für Vereinstrafen	2
§ 5 Einleitung eines Verfahrens	2
§ 6 Bekanntgabe der Beschuldigung und Aufforderung zur Rechtfertigung	2
§ 7 Verfahrensregeln	2
§ 8 Ruhen der Mitgliederrechte	3
§ 9 Entscheidungen	3
§ 10 Wirkung des Ausschlusses	3
§ 11 Berufung	3
§ 12 Fristen	3
§ 13 Abschluss des Verfahrens	4
§ 14 Inkrafttreten	

§ 1 Vereinsstrafen sind:

1. Verweis
2. Verbot der Teilnahme an Landesgruppen- und Bezirksgruppenveranstaltungen bis zu 6 Monaten
3. Entzug der Mitgliedschaft bei einer Bezirksgruppe
4. zeitweise oder dauernde Enthebung von allen Vereinsämtern
5. zeitweise oder dauernde Zuchtbuchsperr
6. zeitweise oder dauernde Prüfungs- oder Ausstellungssperre
7. vorübergehender Ausschluss
8. endgültiger Ausschluss

Die Strafen können auch nebeneinander ausgesprochen werden. Die Amtsenthebung, Zuchtbuch-, Prüfungs- und Ausstellungssperre sowie der Ausschluss aus dem DRV kann auch auf Bewährung erfolgen. In diesem Fall treten die Wirkungen der Vereinsstrafe nicht ein, sofern sich der Betroffene innerhalb der Bewährungsfrist einwandfrei führt. Ist die Führung des Betroffenen innerhalb der Bewährungsfrist nicht einwandfrei, so ist in einem neuen Verfahren zu entscheiden, ob die Vereinsstrafe endgültig zu verhängen ist.

§ 2 Vereinsstrafen können verhängen

1. Der Vorstand der Bezirksgruppe
2. Der Vorstand der Landesgruppe
3. Der Vorstand des DRV
4. Das Vereinsgericht (VG)

§ 3 Vereinsstrafen des Vorstands der Bezirks- und Landesgruppe des DRV

1. Der Vorstand einer Bezirksgruppe kann folgende Vereinsstrafen verhängen:
 - Verweis
 - Teilnahmeverbot an einer Veranstaltung der Bezirksgruppe
 - Ausschluss aus der Bezirksgruppe
2. Der Vorstand der Landesgruppe kann folgende Vereinsstrafen verhängen:
 - Verweis
 - Verbot der Teilnahme an Landesgruppen- und Bezirksgruppenveranstaltungen bis zu 6 Monaten
 - Enthebung von allen Bezirksgruppenämtern
 - Ausschluss aus einer Bezirksgruppe.
3. Der Vorstand des DRV kann alle Vereinsstrafen verhängen, ebenso das Vereinsgericht. Hat der Vorstand einer Bezirksgruppe oder der Vorstand einer Landesgruppe bereits eine Strafe ausgesprochen, hindert das die höhere Instanz nicht, ebenfalls eine Vereinsstrafe auszusprechen, wobei aber bereits die von der unteren Instanz verhängte Vereinsstrafe beim Strafmaß mit zu berücksichtigen ist.

§ 4 Gründe für Vereinstrafen

Eine Vereinsstrafe kann erfolgen:

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse oder die sonstigen Bestimmungen des DRV.
2. Bei Verletzungen der Vereinsinteressen.
3. Wegen eines dem Kameradschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmens innerhalb des Vereins oder auf anerkannten Veranstaltungen.
4. Bei Unzuverlässigkeit in der Zucht und beim An- und Verkauf von Hunden.
5. Bei wissentlich falscher Angabe bei Anmeldung zum Zuchtbuch oder zu Veranstaltungen, beim Ausstellen von Deckscheinen und in Vereinsurkunden, ferner wegen eines Täuschungsversuchs gegenüber einem Richter, wegen eines verbotenen Eingriffs an einem Hund oder anderer unlauterer Handlungen bei Ausstellungen, Prüfungen, Körungen in der Zucht oder beim Verkauf.
6. Wegen ehrloser Handlungen inner- und außerhalb des DRV.
7. Bei sonstigen schwerwiegenden Gründen.

§ 5 Einleitung eines Verfahrens

Ein Vereinsstrafverfahren kann eingeleitet werden vom Vorstand des DRV oder den Vorständen der Landesgruppen und Bezirksgruppen. Die Bezirksgruppen und Landesgruppen haben Fälle, die ihre Zuständigkeit überschreiten, an die nächsthöhere Instanz unter Beifügung des Beweismaterials weiterzugeben.

Der Vorstand des DRV kann zu jedem Zeitpunkt ein Verfahren zur eigenen Durchführung übernehmen, wenn ihm dies aufgrund der Bedeutung des Falles zweckmäßig erscheint. Ein Einzelmitglied hat etwaige Beschuldigungen gegen ein anderes Mitglied bei seiner zuständigen Bezirksgruppe, oder falls eine Mitgliedschaft bei einer Bezirksgruppe nicht vorliegt, bei der zuständigen Landesgruppe einzureichen.

Private Streitigkeiten zwischen Mitgliedern gehören nicht vor die Vereinsstrafinstanzen. Es muss vielmehr den Mitgliedern überlassen bleiben, derartige Auseinandersetzungen durch die allgemeinen Gerichte oder Behörden klären zu lassen. Berühren derartige Auseinandersetzungen auch den Vereinsfrieden, kann der Vorstand des DRV eine formlose Schlichtung versuchen. Der DRV-Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag eines DRV-Mitgliedes tätig werden. Soweit es sich jedoch um persönliche Differenzen oder Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der gleichen Landesgruppe handelt, wird der Vorstand des DRV nur tätig, wenn eine Schlichtung in der Landesgruppe versucht wurde. Dies ist durch die Vorlage eines entsprechenden Schlichtungsprotokolls zu belegen. Der Vorstand des DRV kann mit der Schlichtung geeignete Personen, die nicht Mitglied des DRV sein müssen, beauftragen. Sind Beschuldigungen gegen ein Mitglied offensichtlich haltlos oder berühren sie nicht die Belange des DRV so wird ein Verfahren nicht eröffnet.

§ 6 Bekanntgabe der Beschuldigung und Aufforderung zur Rechtfertigung

Wird das Verfahren mündlich durchgeführt (§ 7 Abs. 2), sind dem Beschuldigten die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in ihren wesentlichen Punkten drei Wochen vor Durchführung der mündlichen Verhandlung mitzuteilen mit der Aufforderung, zum Termin zu erscheinen, in dem die mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Wird das Verfahren schriftlich durchgeführt, sind dem Beschuldigten die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in ihren wesentlichen Punkten bekanntzugeben mit der Aufforderung, sich innerhalb von drei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu den Beschuldigungen zu äußern und Beweismittel zu benennen, die seiner Entlastung dienen sollen. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Termin zur mündlichen Verhandlung (Abs. 1) oder äußert er sich zu den Vorwürfen nicht innerhalb der gesetzten Frist (Abs. 2), kann ein Verzicht auf das Recht der Verteidigung angenommen werden. In diesem Fall kann der Beschuldigte schon bei hinreichendem Tatverdacht bestraft werden.

§ 7 Verfahrensregeln

Die Verfahren haben nach Wahl des zuständigen Vorstandes mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Im Hinblick auf die Entfernung zwischen den Wohnorten der Beteiligten und die dadurch bedingten Kosten werden die Verfahren vor dem Vorstand des DRV und den Landesgruppen im Allgemeinen auf schriftlichem Wege erfolgen müssen. Verlangt der

Betroffene die Durchführung eines mündlichen Verfahrens, hat er die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen. Über die mündlichen Verhandlungen sind Sitzungsprotokolle zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Zeugen sind zu einer wahrheitsgetreuen Aussage zu ermahnen; bei einer mündlichen Verhandlung sind sie nur für die Dauer ihrer Vernehmung zugelassen.

§ 8 Ruhen der Mitgliederrechte

In jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann durch den Vorstand des DRV das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte des Beschuldigten angeordnet werden. Die Anordnung kann sich auch auf das sofortige Ruhen einzelner Mitgliedsrechte beschränken (z.B. sofortiges Ruhen aller Ämter, vorläufige Zuchtbuch- oder Prüfungssperre usw.). Diese Anordnung hat jedoch nur Wirksamkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren, unabhängig davon längstens aber für die Dauer von sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe an den Beschuldigten. Gegen diese Anordnung kann der Betroffene Berufung beim Vereinsgericht einlegen. Diese Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Berufung ist an eine Frist von einem Monat gebunden. Unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs hat der DRV zu überprüfen, ob aufgrund der Einlassung des Betroffenen (§ 6) die Anordnung ganz oder teilweise noch berechtigt ist.

§ 9 Entscheidungen

Die für die Verhängung von Vereinsstrafen zuständigen Vorstände entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Festsetzung einer Vereinsstrafe ist dem Beschuldigten ein schriftlicher Bescheid zuzustellen, der die Strafe und die maßgeblichen Gründe für die Verhängung zu enthalten hat. Alle Entscheidungen sollen kurz und in verständlicher Form abgefasst sein.

Ergibt sich während des Verfahrens, dass die Beschuldigungen unbegründet oder nicht beweisbar sind, so ist das Verfahren einzustellen. Dem Anzeigenden und dem Beschuldigten ist hiervon Kenntnis zu geben. Dem Anzeigenden steht gegen die Einstellung des Verfahrens ein selbständiges Beschwerderecht nicht zu.

§ 10 Wirkungen des Ausschlusses

Mit dem Ausschluss aus dem DRV ist der Ausschluss aus jeder Untergliederung des DRV verbunden. Der Ausschluss aus einer Bezirksgruppe hat dagegen nicht den Verlust der Mitgliedschaft beim DRV zur Folge.

§ 11 Berufung

1. Schließt der Vorstand einer Bezirksgruppe ein Mitglied aus der Bezirksgruppe aus, kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand der Bezirksgruppe innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Beschließt der DRV-Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Bezirksgruppe, ist eine Berufung hiergegen nicht möglich.

2. Beschließt der DRV-Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem DRV, kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim VG des DRV einlegen (§24,1,e).

3. Nur wenn das VG zur gleichen Bewertung der Rechtslage kommt wie der Vorstand, also den Ausschluss bestätigt, wird die Entscheidung über den Ausschluss der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

§ 12 Fristen

Bei brieflicher Übermittlung von Erklärungen ist eine vorgeschriebene Frist gewahrt, wenn das Datum des Poststempels des Absende Ortes innerhalb der gesetzten Frist liegt. Am dritten Tag nach Aufgabe bei der Post gilt eine Briefsendung als empfangen. Sofern Fristen aus Gründen versäumt worden sind, die der Versäumende nicht zu vertreten hat, kann ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Antrag gewährt werden. Bei Bewilligung seines Antrages gilt die Frist als nicht versäumt.

§ 13 Abschluss des Verfahrens

Die vom DRV-Vorstand verhängten Vereinsstrafen sind unverzüglich im Vereinsorgan zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichung der Vereinsstrafe "Verweis" kann abgesehen werden. Ein verhängter Ausschluss aus dem DRV ist erst dann zu veröffentlichen, wenn entweder nicht oder nicht rechtzeitig Berufung gegen die Entscheidung des DRV Vorstandes eingelegt oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss aus dem DRV bestätigt hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung und wurde am 21.01.2017 beschlossen. Sie ist in dieser Fassung ab Eintragung ins Vereinsregister gültig.